

LSB Verschwiegenheit

1. Gemäß § 84/1 StPO (Strafprozeßordnung) besteht Anzeigepflicht einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle bei Verdacht einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung (Anmerkung: Offizialdelikt im Unterschied zu Privatanklagedelikten), die in ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich fällt. Sowie auch Anzeigepflicht beim Suizid besteht.

Gemäß § 84/2 StPO besteht **keine Pflicht zur Anzeige**, wenn diese eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines **persönlichen Vertrauensverhältnisses** bedarf. Die Behörde hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist.

2. **Anzeigerecht** gemäß § 86/1 StPO: wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntnis gelangt, **ist berechtigt** sie anzuzeigen.

3. Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses (vor Gericht) sind **befreit: Absatz 5: Psychiater, Psychotherapeuten**. Es besteht laut dieser Bestimmung ein Verweigerungsrecht, aber keine Pflicht.

4. Gemäß § 37/2 Jugendwohlfahrtsrecht besteht eine **Meldepflicht für medizinische Gesundheitsberufe**, wenn Minderjährige (Personen bis 18.Lj.) misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden. Daher besteht laut Kirein eine Meldepflicht für PsychotherapeutInnen und Berater der Jugendwohlfahrt.

5. Gemäß Psychotherapiegesetz § 15: ist der Psychotherapeut sowie seine Hilfspersonen zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht **durch Patienten ist nicht möglich**. Diese Pflicht gilt auch gegenüber der Jugendwohlfahrtsbehörde und gesetzlichen Vertretern . Ausnahme davon sind lediglich die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten (Beginn und Ende der Behandlung, Zeitpunkt und Dauer, Honorar und Bedingungen des Behandlungsvertrages, Konsultationen von Berufskollegen, Empfehlungen an Patienten). Kurz zusammengefasst die Geheimhaltungspflicht besteht immer gegenüber dem Inhalt des psychotherapeutischen Gespräches.

6. Für Berater gilt die Verschwiegenheitspflicht sinngemäß, jedoch auf Aufforderung des Gerichtes ist die Aussage zu erbringen und es kann eine **Entbindung durch den Klienten möglich** sein.